

Teil 1 - In aller Kürze



EU

Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

[Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 REACH](#)
vom 16.5.2012



Bund

Bundes-Immissionsschutzgesetz

[BImSchG](#)

vom 27.6.2012

Strafgesetzbuch

[StGB](#)

vom 25.6.2012

Kosmetikverordnung

[KosmetikV](#)

vom 6.7.2012

Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe

[TRBA 130 »Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen«](#)

vom 18.6.2012



Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Dimethylfumarat (DMF) wurde als Nr. 61 dem Anhang [XVII](#) der Verordnung hinzugefügt (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse)



Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten. Ändern Sie deshalb nur das Datum der folgenden Rechtsvorschriften in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Diese TRBA ist eine Neuregelung.

Sie gilt bei akuten biologischen Gefahrenlagen zum Beispiel ausgelöst durch:

- die Verbreitung biologischer Agenzien mit terroristischer oder krimineller Absicht,
- Havarien in Produktionsstätten oder Laboratorien, in denen biologische Agenzien verwendet, gelagert oder transportiert werden,
- natürlich ablaufendes Infektionsgeschehen (z.B. Epidemie, Pandemie)

Unter akuter biologischer Gefahrenlage wird nur das primäre Ereignis ohne das nachgelagerte Infektionsgeschehen verstanden. Daher findet diese TRBA z.B. auf Pandemien keine Anwendung.



Die Details finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Hessen (Hess)

Indirekteinleiterverordnung
[IndV Hess](#)
vom 18.6.2012

Eigenkontrollverordnung
[EKVO Hess](#)
vom 18.6.2012



Rheinland-Pfalz (RhPf)

Landesabfallwirtschaftsgesetz
[LAbfWG RhPf](#)
vom 28.6.2012

Wasserentnahmeentgeltgesetz
[LWEntG RhPf](#)
vom 3.7.2012

 Die Neufassung enthält jetzt direkt Anforderungen an das Intervall der Überwachung durch sachverständige Stellen.

Außerdem wurde die Grundlage für die Befreiung der Anzeigepflicht, die [IndirekteinleiterVwV](#) geändert.

 Prüfen Sie deshalb im Einzelfall nach, ob und gegebenenfalls welche Änderungen Sie betreffen. Für diejenigen, für die wir den [Update-Service](#) übernehmen, pflegen wir die Änderungen individuell ein.

 Die Änderung bezieht sich auf die Änderung der IndV Hess und sind redaktioneller Natur.

§ 4 Abs. 4 lautet jetzt:

(4) Werden bei Einleitungen, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 der Indirekteinleiterverordnung vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172) anstelle einer Genehmigung einer Anzeige bedürfen, die Prüfberichte nach § 2 Abs. 5 der Indirekteinleiterverordnung der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zugeleitet, ersetzt diese Überwachung die durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen.

 Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten. Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Nehmen Sie dieses Gesetz neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Das Gesetz tritt zum 1.1.2013 in Kraft.

 Die Paragraphen, die Sie in Ihr Rechtsverzeichnis übernehmen sollten, stehen unter Teil 2 des Infobriefs.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe

[TRBA 130 »Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen«](#)

vom 18.6.2012

1 Allgemeines

Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei akuten biologischen Gefahrenlagen gibt es in Deutschland bisher keine bundeseinheitlichen Regelungen. Diese TRBA dient dazu, ein einheitliches Arbeitsschutzniveau für diese Tätigkeiten festzulegen und bereits bestehende Regelungen zu harmonisieren. Biologische Gefahrenlagen können entstehen durch:

- * die Verbreitung biologischer Agenzien mit terroristischer oder krimineller Absicht,
- * Havarien in Produktionsstätten oder Laboratorien, in denen biologische Agenzien verwendet, gelagert oder transportiert werden,
- * natürlich ablaufendes Infektionsgeschehen (z.B. Epidemie, Pandemie).

Unter akuter biologischer Gefahrenlage wird nur das primäre Ereignis ohne das nachgelagerte Infektionsgeschehen verstanden. Daher findet diese TRBA z.B. auf Pandemien keine Anwendung.

2 Anwendungsbereich

Diese TRBA gilt für akute biologische Gefahrenlagen mit bioterroristischem oder kriminellem Hintergrund oder aufgrund des akzidentiellen Freiwerdens biologischer Agenzien bei Havarien. Sie dient dem Schutz der Beschäftigten bei dem Ersteinsatz nach Verdacht auf eine akute biologische Gefahrenlage und beschreibt die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Ersteinsatz, nicht jedoch Maßnahmen bezüglich des in Nachfolge ablaufenden Infektionsgeschehens (Bsp. Pandemie). Sie befasst sich mit Tätigkeiten, die im Gefahrenbereich und im Absperrbereich auszuführen sind.

Kommen Einheiten zum Einsatz, die gemäß den Regeln der Feuerwehrdienstvorschrift "Einheiten im ABC-Einsatz" (FwDV 500) tätig werden, gelten die Vorgaben dieser TRBA als erfüllt.

 Da diese TRBA Maßnahmen für den Notfall beschreibt, gibt es darin keine klassischen Betreiberpflichten.

 Übernehmen Sie deshalb lediglich den Anwendungsbereich und die allgemeinen Erläuterungen zur Gefährdungsbeurteilung in Ihr Rechtsverzeichnis und bewerten Sie, ob diese TRBA für Sie zutreffend ist oder nicht.

 Wenn Sie davon betroffen sind, oder betroffen sein können, so passen Sie Ihr Notfallmanagement an und berücksichtigen dabei die Anforderungen dieser TRBA.

5.4 Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen

Für Tätigkeiten im Gefahrenbereich sind

Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen zu erstellen. Einsatzkräfte sind den Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen entsprechend regelmäßig zu schulen. Dies betrifft insbesondere solche Tätigkeiten, bei denen mit einer erhöhten Unfallgefahr oder erhöhten Infektionsgefährdung zu rechnen ist. Die Arbeitsanweisungen/Betriebsanweisungen sollen auch die Durchführung von Desinfektions- und Dekontaminationsmaßnahmen und das An- und Ablegen von Schutzkleidung umfassen.

4 Gefährdungsbeurteilung

4.1 Einführung

Bei biologischen Gefahrenlagen im Sinne dieser TRBA handelt es sich um unvorhersehbare Ereignisse. Sie zeichnen sich aus durch:

- die Variabilität des biologischen Agens und der Art der Freisetzung sowie
- die Möglichkeit der Entwicklung eines sich selbständig potenzierenden Schadensprozesses (Ausbreitungspotenzial), der ggf. erst Wochen nach dem Initialereignis wahrnehmbar ist.

Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie die TRBA 400 für den bestimmungsgemäßen Betrieb von z.B. Laboratorien und Produktionsstätten bzw. Tätigkeiten in der Forst- und Agrarwirtschaft oder im Gesundheitswesen vorsieht, ist deshalb nicht möglich. In der Regel liegen zu Beginn des Ereignisses keine genauen Informationen über die biologischen Agenzien vor. Gleiches gilt für Art und Ausmaß der Ausbringung und die örtlichen Gegebenheiten. Aus diesem Grund ist zuerst davon auszugehen, dass es sich bei den ausgebrachten biologischen Agenzien um Erreger der Risikogruppen 3 oder 4 oder um Toxine handelt. Bei der Festsetzung der Schutzmaßnahmen ist deshalb zunächst vom höchsten möglichen Gefährdungspotenzial auszugehen, d. h. die Tätigkeiten sind der Schutzstufe 4 zuzuordnen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend zu treffen. Hierbei sind alle bekannten Aufnahmewege zu berücksichtigen.

Aufgrund der besonderen Situation kann bei solchen Gefahrenlagen die im Arbeitsschutz üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) in der Regel nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen daher besondere Bedeutung.

Bei biologischen Gefahrenlagen mit kriminellen oder terroristischem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die ausgebrachten

biologischen Agenzien ein hohes Infektions- oder Intoxikationspotenzial besitzen und eine ernste Gefahr, vorrangig für die Einsatzkräfte darstellen.

Grundsätzlich muss bei allen unklaren Ereignissen zusätzlich zu einer Personengefährdung durch Kontamination mit biologischen Stoffen eine Kontamination mit chemischen oder radioaktiven Substanzen oder auch die Möglichkeit der Explosionsgefahr in Betracht gezogen werden.

Zunächst ist das Ereignis, das zu einer biologischen Gefahrenlage geführt hat, zu berücksichtigen. Die Art bzw. Form der Ausbringung gefährlicher biologischer Agenzien kann eine maßgebliche Rolle für die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen spielen.

Sobald konkrete Informationen für eine differenzierte Gefährdungsbeurteilung vorliegen, z.B. aufgrund des Ergebnisses der Erkundung, können die Schutzmaßnahmen spezifisch angepasst werden. Sie sollten immer dann angepasst werden, wenn dadurch die Belastung der Einsatzkräfte z.B. durch persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemindert werden kann.



Rheinland-Pfalz (RhPf)

Wasserentnahmeentgeltgesetz

[LWEntG RhPf](#)

vom 3.7.2012

§ 1 Entgeltspflicht, Ausnahmen

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- oder Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
5. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,



Falls Sie einen Standort in Rheinland-Pfalz haben, nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf, übernehmen § 1 und - falls Sie betroffen sind - die weiteren Paragraphen.



Die Rechtsvorschrift enthält weitere, für Sie möglicherweise wichtige Hintergrundinformationen (zum Beispiel die Kosten!!!).

Werfen Sie deshalb bitte einen Blick in den Volltext der Rechtsvorschrift.

6. zur Wasserkraftnutzung,
7. zur Gewinnung von Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
8. für Zwecke der Fischerei,
9. zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung,
10. in Form der Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen,
11. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne des § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen, sowie
12. für Wasserentnahmen, die folgende Mengen nicht überschreiten:
 - a. bei Grundwasser 10.000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem,
 - b. bei oberirdischen Gewässern 20.000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem.

§ 3 Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des § 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt

(Entgeltpflichtiger).

(2) Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck).

§ 6 Zuständigkeit, Festsetzung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die obere Wasserbehörde.
[...]

(3) Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(4) Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung des Wasserentnahmeentgelts haben keine aufschiebende Wirkung.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Ausblick

Der [Referentenentwurf](#) vom 27.1.2012 wurde vom BMU in der Zwischenzeit an vielen Stellen überarbeitet und sogar der Titel wurde nochmals geändert. Statt VAUwS soll der Kurztitel nun AwSV heißen.

Einen neuen Veröffentlichungsstand gibt es jedoch nicht, da immer noch Stellungnahmen /zum Beispiel vom DIHK) eingehen und die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen ist. Für August/September wird ein neuer abgestimmter Verordnungsentwurf erwartet. Anschließend ist eine Notifizierung durch die Europäische Kommission vorgesehen, die etwa 3 Monate dauert.



Wir halten Sie natürlich auf dem Laufenden.



Gefahrstoffe in Werkstätten

In Werkstätten werden zahlreiche Produkte eingesetzt, von deren Inhaltsstoffen Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten sowie für die Umwelt ausgehen können. Das Wissen um die möglichen Gefahren ist die wichtigste Voraussetzung für das Ergreifen wirkungsvoller Schutzmaßnahmen.

Dazu gibt die [BGI/GUV-I 8625](#) »Gefahrstoffe in Werkstätten« Auskunft.

Diese Information richtet sich an

- Unternehmensverantwortliche und Vorgesetzte, die für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen verantwortlich sind,
- Sicherheitsbeauftragte, Personal- und Betriebsräte und Beschäftigte in Werkstätten, für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zum Arbeitsalltag gehören, und an
- Aufsichtspersonen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärzte, die sich über die Vielzahl der Gefahrstoffe, die in Werkstätten Verwendung finden, informieren wollen.

Diese Information will

- informieren über die Gefahrstoffe, die bei typischen Werkstattarbeiten zum Einsatz kommen oder bei diesen Arbeiten entstehen und über die möglichen Gesundheitsgefahren, die von ihnen ausgehen,
- hinweisen auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ergeben,
- unterstützen durch die Darstellung geeigneter Schutzmaßnahmen, die sich in der Praxis bereits bewährt haben.



Lärm im Büro

Von der Verwaltungs-BG wurde die [BGI/GUV-I 5141](#) veröffentlicht, die Hilfen für die akustische Gestaltung von Büros liefert.

Lärm, der im Büro auftritt, wirkt in der Regel nicht schädigend auf das Gehör. Trotzdem kann er sich sehr störend bemerkbar machen und sich mittelbar auf den Körper und die Psyche auswirken. Man spricht von den extraauralen Lärmwirkungen - also Effekten, die außerhalb des menschlichen Gehörs auftreten.

Durch Lärm werden Konzentration und Aufmerksamkeit gemindert sowie die Kommunikation gestört. Mehr Fehler und eine geringe Leistungsfähigkeit bei den Beschäftigten sind die Folge.

Die Arbeitsstättenverordnung, dass der Schalldruckpegel bei der Arbeit so niedrig wie möglich zu halten ist. Nach der BGI 560 »Bildschirm- und Büroarbeitsplätze«, die die Bildschirmarbeitsverordnung konkretisiert, soll in Abhängigkeit von der Tätigkeit der Beurteilungspegel höchstens 55 dB(A) beziehungsweise 70 dB(A) betragen.

Lärm lässt die Stresshormone im Körper ansteigen. Blutgefäße können sich verengen, der Blutdruck und die Herzfrequenz ansteigen. Folgen für die Psyche können Ärger, Anspannung und Nervosität sein.

Der Beurteilungspegel von höchstens 55 dB(A) ist zum Beispiel bei folgenden Tätigkeitsmerkmalen einzuhalten:

- Hohe Komplexität mit entsprechenden Schwierigkeiten
- Schöpferisches Denken
- Entscheidungsfindung
- Problemlösungen
- Einwandfreie Sprachverständlichkeit



Stress

»Kein Stress mit dem Stress«, so der Titel der jüngsten Veröffentlichung vom Bundesarbeitsministerium

Die Publikation zeigt auf, was Vorgesetzte tun können, um Umfang und Ursachen psychischer Belastungen zu identifizieren. Neben Daten und Fakten zum Thema werden auch verschiedene Tests angeboten: Wie belastet bin ich? Wie belastet sind meine Mitarbeiter? Was können wir tun? Welche Erfahrungen haben andere Unternehmen gemacht?



Ramadan

Der Ramadan beginnt dieses Jahr am 20. Juli und endet am 18. beziehungsweise 19. August. Während dieser Zeit ist den Muslimen unter anderem untersagt, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang etwas zu essen und zu trinken. Bedenkt man, dass bei uns im Sommer diese Zeit besonders lange dauert und dass es naturgemäß im Sommer heißer ist als im Winter, so kann man leicht ermessen, dass dieser Ramadan eine erhöhte Herausforderung darstellt.

In den folgenden Jahren fällt der Ramadan ebenfalls in die Sommermonate.

Das Institut für Arbeitsschutz (IfA) hat dazu die Broschüre »Gesund arbeiten während des Ramadan« veröffentlicht. Sie enthält Empfehlungen für den Umgang im Betrieb und stellt Hintergrundinformationen und Tipps für Führungskräfte und Präventionsexperten zusammen, damit das Fasten gesund und sicher erfolgt. Außerdem bietet das IfA eine Linksammlung zum Thema an.